

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.04.2015	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0158 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Prüfauftrag zum Erlass einer Informationsfreiheitssatzung

Vorlage vom: 16.04.2015

Beschlussvorschlag:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 16.04.2015

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2014 beschlossen, dass der Magistrat beauftragt wird, die Erstellung einer Informationsfreiheitssatzung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Hierzu wird wie folgt berichtet:

Da es in Hessen im Gegensatz zu anderen Bundesländern derzeit noch kein Landes-informationsfreiheitsgesetz gibt, stellt sich zunächst die Frage, ob es für den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung überhaupt eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt. Dies wird unterschiedlich bewertet. So vertritt der Hessische Städtetag die Auffassung, dass es in der Hessischen Gemeindeordnung keine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung gibt und diese auch nicht auf § 5 HGO gestützt werden kann. Im Gegensatz dazu hält es das Hessische Innenministerium für möglich, dass die Kommunen derartige Satzungen auf ihr verfassungsrechtlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht stützen. Gerichtlich geklärt ist diese Fragestellung bislang nicht.

Unabhängig hiervon hat die Stadt Frankfurt - auf deren Satzungsentwurf sich die o.g. Stellungnahmen des Hessischen Innenministeriums und des Hessischen Städtetages bezogen haben - mit Wirkung zum 01.05.2012 eine Informationsfreiheitssatzung beschlossen und in Kraft gesetzt. Allerdings ist diese Satzung zunächst auf zwei Jahre befristet worden ist und zum 30.04.2014 ausgelaufen, ohne dass ihre Geltungsdauer verlängert worden ist.

Ein Grund hierfür könnte der geringe Bedarf in der Stadt Frankfurt an einer derartigen Satzung sein. Einer schriftlichen Antwort der zuständigen Stadträtin Frau Prof. Dr. Birkenfeld auf eine entsprechende Frage der Fraktion der Piraten-Partei und der Europaliste für Frankfurt lässt sich Folgendes entnehmen:

„Zu der Frage, ob eine Informationsfreiheitssatzung notwendig ist oder ein entsprechendes Informationsfreiheitsgesetz geschaffen werden soll, ist zu bemerken, dass einer Bewertung von Seiten des Magistrates nur wenige Daten zugrunde gelegt werden können. In der zweijährigen Phase der Geltungsdauer der städtischen Satzung konnten im Rechtsamt nur zwei Anfragen festgestellt werden. Klagen oder Beanstandungen von Entscheidungen sind nicht bekannt geworden. Daraus leitet der Magistrat ab, dass der faktische Bedarf für eine städtische Informationsfreiheitssatzung als gering einzustufen ist.“

Die Erforderlichkeit einer derartigen Satzung kann daher bezweifelt werden.

Dies gilt für Darmstadt insbesondere auch mit Blick darauf, dass viele Maßnahmen, die in der Informationsfreiheitssatzung geregelt werden sollen, bereits gängige Praxis bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt sind. Auf der städtischen homepage finden sich beispielsweise Informationen über die städtischen Beteiligungen (Beteiligungsbericht), Ausschreibungsunterlagen, Unterlagen zu Bebauungsplänen sowie die meisten Magistratsvorlagen und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Ferner gibt es bereits jetzt diverse gesetzliche Auskunfts- und Einsichtsrechte, wie z.B. diejenigen nach § 29 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz, § 25 Sozialgesetzbuch X, § 3 Hessisches Umweltinformationsgesetz, § 89 Hessisches Beamtenengesetz sowie den neu eingeführten § 10 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes, wonach gebührenpflichtige Bürgerinnen und Bürger bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ein Einsichtsrecht in die Kostenrechnung und die Gebührenkalkulation haben.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Hessische Landesregierung die Verabschiedung eines Hessischen Informationsfreiheitsgesetzes prüft. Auf Seite 104 des Koalitionsvertrages zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen findet sich hierzu folgende Formulierung:

„Wir wollen Verwaltungshandeln offen und transparent gestalten.

Deshalb werden wir die Erfahrungen anderer Länder und des Bundes mit den jeweiligen Informationsfreiheitsgesetzen auswerten und zur Grundlage einer eigenen Regelung machen. Insbesondere werden wir die Chancen und Risiken eines solchen Gesetzes vor dem Hintergrund bewerten, ob in anderen Ländern und beim Bund in der Praxis Transparenz für Bürgerinnen und Bürger über bestehende Informationsrechte hinaus erreicht wird ...“

Daher empfiehlt es sich, die Verabschiedung des Landesgesetzes abzuwarten. Es könnte sich ansonsten die Konstellation ergeben, dass eine städtische Informationsfreiheitssatzung mit den Regelungen des Hessischen Informationsfreiheitsgesetzes kollidiert. In diesem Falle müsste die Satzung wieder aufgehoben werden.

Darmstadt, den 16.04.2015

Jochen Partsch
Oberbürgermeister